



II-2857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
 ROBERT GRAF  
 Zl. 10.101/441-XI/A/1a/87

Wien, 18.1.1988

1224 IAB

1988-01-20

zu 1252 IJ

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage  
 Nr. 1252/J betreffend Importkontrollverordnung, welche die  
 Abgeordneten Mag. Haupt, Eigruber und Dr. Haider am 27. November  
 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung  
 zu nehmen:

Zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Vom Bundesministerium für Gesundheit und öffentlicher Dienst  
 (bis 31.3.1987 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz)  
 wurde meinem Ressort seit dem Jahr 1984 kein Entwurf einer Importkontrollverordnung zur Begutachtung vorgelegt. Im Juni 1987  
 hat jedoch der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst schriftlich angefragt, ob die Stellungnahme meines Ressorts vom 19. Oktober 1984 anlässlich der Begutachtung des Entwurfes der Verordnung über die Sorgfaltspflicht bei importierten Lebensmitteln aufrecht erhalten wird. Da seit der Abgabe der genannten Stellungnahme meines Ressorts keine Erleichterungen eingetreten sind, sondern die bestehenden Verpflichtungen durch die sogenannte stand-still-Vereinbarung im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT noch erweitert wurden, bestand keine Möglichkeit von der Beurteilung des seinerzeitigen Verordnungsentwurfes abzugehen.

- 2 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Ich darf dazu bemerken, daß die Nahrungsmittelkontrolle dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst obliegt.

Das Lebensmittelgesetz 1975 enthält Importkontrollbestimmungen, wie insbesondere die Verordnungsermächtigung im § 31 Abs. 1 für den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Eine Mitwirkung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an diesen Kontrollmaßnahmen ist im Lebensmittelgesetz 1975 nicht vorgesehen.

Mein Ressort wirkt aber an den Arbeiten in der Codexkommission und deren Unterkommissionen mit und leistet auf diese Weise seinen Beitrag dazu, daß in Österreich nur solche Waren in Verkehr gebracht werden (gemäß § 1 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1975 umfaßt das Inverkehrbringen auch das "Einführen"), die den Schutzinteressen des Lebensmittelgesetzes 1975 gerecht werden.

